



## **Neuerungen für die betriebliche Altersversorgung ab dem 1. Januar 2009**

Das Jahr 2009 bringt einige Änderungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) mit sich, über die wir Sie nachstehend informieren möchten.

Die folgenden für die bAV relevanten Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft:

### **1. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Deutschen Rentenversicherung Bund**

Ab dem 1. Januar 2009 gelten höhere Beitragsbemessungsgrenzen (BBG):

alte Bundesländer (West)	64.800 EUR jährlich
neue Bundesländer (Ost)	54.600 EUR jährlich

### **2. Erhöhung des steuerlichen Förderbeitrages**

Durch die Erhöhung der für die bAV maßgeblichen BBG West in der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ein steuer- und sozialabgabenfreier Höchstbetrag von 216 EUR monatlich bzw. 2.592 EUR jährlich (4 % der BBG West).

Unter Berücksichtigung des steuerfreien, aber sozialversicherungspflichtigen Zusatzbeitrages von 150 EUR monatlich bzw. 1.800 EUR jährlich, beläuft sich der geförderte Höchstbeitrag auf insgesamt 366 EUR monatlich bzw. 4.392 EUR jährlich.

Der Zusatzbeitrag kann gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG nur dann genutzt werden, wenn im betreffenden Kalenderjahr keine nach § 40 b EStG a. F. pauschal lohnversteuerten Beiträge in einen Vertrag fließen.

### **3. Absenkung des Mindestalters für die gesetzliche Unverfallbarkeit**

Für alle arbeitgeberfinanzierten Versorgungen, die ab dem 1. Januar 2009 zugesagt werden, wird das Mindestalter des Versorgungsberechtigten für die gesetzliche Unverfallbarkeit vom Alter 30 Jahre auf das Alter 25 Jahre herabgesetzt.

Für Versorgungen, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2009 erteilt wurden, gilt eine Übergangsregelung. Für diese Versorgungszusagen tritt, unabhängig von der Altregelung, die Unverfallbarkeit spätestens ab dem 1. Januar 2014 ein, wenn das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Die weitere Voraussetzung für die gesetzliche Unverfallbarkeit - fünf Jahre Zusagedauer - bleibt bei allen arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen unverändert bestehen.



#### **4. Absenkung des steuerlichen Mindestalters bei Direktzusagen**

Das Mindestalter für die erstmalige Bildung steuerlich wirksamer Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG bei arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen wird für ab dem 1. Januar 2009 erteilte Versorgungszusagen von 28 Jahre auf 27 Jahre herabgesetzt. Bei Entgeltumwandlungen ist wie bisher kein steuerliches Mindestalter zu berücksichtigen.

#### **5. Absenkung des steuerlichen Mindestalters bei Unterstützungskassenzusagen**

Zuwendungen an Unterstützungskassen können bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen mit gesetzlicher Unverfallbarkeit, die ab dem 1. Januar 2009 erteilt werden, bereits für Arbeitnehmer ab Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des Wirtschaftsjahres (bisher 28. Lebensjahr) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (§ 4 d EStG). Bei arbeitgeberfinanzierten Unterstützungskassenzusagen mit sofortiger oder verkürzter vertraglicher Unverfallbarkeit und bei Entgeltumwandlungen ist weiterhin kein steuerliches Mindestalter zu beachten.

#### **6. Absenkung des PSV-Beitragssatzes**

Der Beitragssatz zum Pensions-Sicherungs-Verein a. G. wurde von 3,0 Promille (2007) auf 1,8 Promille (2008) gesenkt.